

**MINISTERSTVO ŽIVOTNÉHO PROSTREDIA  
SLOVENSKEJ REPUBLIKY**  
**Sekcia kvality životného prostredia**  
**Odbor hodnotenia a posudzovania vplyvov na životné prostredie**  
Námestie Ľudovíta Štúra 1, 812 35 Bratislava

---

- **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Allgemeine Umweltpolitik, Sektion V  
Stubenbastei 5  
A-1010 WIEN  
A u s t r i a**

Ihr Schreiben/vom

Unser Schreiben  
1277/2009-3.4/hp

Bearbeiter/☎  
Ing. Ponecová  
+421 905 682 024

Bratislava  
14. 08. 2009

Betreff:

**„Kernkraftwerk Mochovce VVER 4 x 440MW 3. Bauanlage“**  
**– Versendung des Bewertungsberichtes**

Der Antragsteller **Slovenské elektrárne, a. s., závod 3. a 4. blok Elektrárne Mochovce, 935 39 Mochovce**, hat am 14. 08. 2009 dem Umweltministerium der Slowakischen Republik, Fachbereich Umweltverträglichkeitsprüfungen, (nachstehend kurz „*UM SR*“) laut § 31 des Beurteilungsgesetzes den Bewertungsbericht **„Kernkraftwerk Mochovce VVER 4 x 440MW 3. Bauanlage“** (nachstehend kurz *„Bewertungsbericht“* genannt) vorgelegt.

Die vorgeschlagene Tätigkeit wird mit ihren Parametern laut Artikel 2 des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitendem Rahmen in Übereinstimmung mit der Richtlinie 85/337/EWG und der Richtlinie 97/11/EG (nachstehend kurz *„ESPOO-Abkommen“*), im Verhältnis zu den vorgeschlagenen Tätigkeiten, die in der Beilage Nr. I angeführt sind, zur Ziffer 2. Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen mit einer Wärmeleistung von 300 MW und mehr, weiter Kernkraftwerke und andere Kernreaktoren (ausgenommen Forschungsanlagen zur Herstellung und Konversion von spaltbaren und angereicherten Material, deren max. Wärmeleistung 1 kW der dauernden Wärmebelastung nicht überschreitet) eingeteilt und gehört deshalb zu Tätigkeiten, die der internationalen Beurteilung vom Gesichtspunkt der grenzüberschreitenden Umwelteinflüsse obligatorisch unterliegen.

e-mail:  
ponecova.helena@enviro.gov.sk

Fax

Internet  
www.enviro.gov.sk

IČO  
00678678

Die zulassende Behörde für die vorgeschlagene Tätigkeit wird das Kernaufsichtsamt der Slowakischen Republik sein, das im Sinne des Gesetzes Nr. 541/2004 GBl. über die friedliche Benutzung der Kernenergie und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze, die Genehmigung zur Inbetriebnahme der Kernanlage und anschließend zum Betrieb der Kernanlage erteilen wird.

Das UM SR als die Herkunftspartei legt Ihnen den ausgearbeiteten Bericht über die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 45 des Gesetzes Nr. 24/2006 GBl. über die Beurteilung der Umweltauswirkungen und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze (nachstehend kurz „*Beurteilungsgesetz*“ genannt) und durch Inanspruchnahme des ESPOO-Übereinkommens sowie des Artikel 3 des Abkommens zwischen der Regierung der Slowakischen Republik und der Regierung der Republik Österreich vor.

Gleichzeitig legt das UM SR im gesetzlichen Rahmen der Slowakischen Republik den Bewertungsbericht allen betroffenen Behörden, Ressortbehörden, zulassenden Behörden, betroffenen Gemeinden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Tätigkeit vor. Im Laufe dieses öffentlichen Anhörungsverfahrens zu dem Beurteilungsbericht, was im Sinne der nationalen Gesetze 30 Tage ab der Veröffentlichung des Beurteilungsberichts durch die betreffenden Gemeinden auf die örtlich übliche Weise, sowie ab der Veröffentlichung auf der Webseite [www.enwiportal.sk](http://www.enwiportal.sk) ausmacht, ist der Antragsteller in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden verpflichtet, für die öffentliche Besprechung der vorgeschlagenen Tätigkeit zu sorgen. Teilen Sie uns bitte mit, ob sie an der Teilnahme an der öffentlichen Besprechung der vorgeschlagenen Tätigkeit im Gebiet der Slowakischen Republik interessiert sind, eventuell, in welchem Umfang Sie beabsichtigen, den Artikel 5. des Abkommens zwischen der Regierung der Slowakischen Republik und der Regierung der Republik Österreich anzuwenden.

Über den Ort und die Zeit der Abhaltung der öffentlichen Besprechung werden wir Sie rechtzeitig in Kenntnis setzen.

Laut Artikel 5 des ESPOO-Übereinkommens und der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten und der Bestimmungen von § 47 des Beurteilungsgesetzes sowie des Artikel 6. des Abkommens zwischen der Regierung der Slowakischen Republik und der Regierung der Republik Österreich ersuchen wir Sie um eine Äußerung zur Frage, ob Sie beabsichtigen, um Konsultationen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung der vorgeschlagenen grenzüberschreitenden Tätigkeit anzusuchen, die dann im Sinne der gegenseitigen Übereinkunft zwischen der Herkunfts- und der betroffenen Partei realisiert werden.

Beiliegend übersenden wir Ihnen folgende Informationen:

1. den kompletten Bewertungsbericht in slowakischer Sprache in urkundlicher Fassung und auf einen elektronischen Datenträger;

2. den kompletten Bewertungsbericht in slowakischer Sprache in urkundlicher Fassung und auf einen elektronischen Datenträger;
3. einen kurzen Auszug aus dem Bewertungsbericht über die vorgeschlagene Tätigkeit in deutscher Sprache, die die Anmerkungen der betroffenen Parteien, die der Slowakei im Rahmen des Begutachtens des Vorhabens der vorgeschlagenen Tätigkeit vorgelegt worden sind, in urkundlicher Fassung und auf einen elektronischen Datenträger.

Ihre Stellungnahme zur Teilnahme an der öffentlichen Besprechung im Rahmen des Prozesses der Umweltverträglichkeitsprüfung und zu den Konsultationen über die vorgeschlagene Tätigkeit, teilen Sie uns innerhalb von 15 Tagen an die Adresse der Kontaktperson mit.

Die Kontaktperson der Herkunftsseite ist: **RNDr. Gabriel Nižňanský, Odbor hodnotenia a posudzovania vplyvov na životné prostredie, Ministerstvo životného prostredia Slovenskej republiky, Námestie Ľudovíta Štúra 1, 812 35 Bratislava, Slowakische Republik, Tel.:+421905680873, Fax: +421264369945, E-Mail: nznansky.gabriel@enviro.gov.sk.**

Hochachtungsvoll



**Mag. Daniela Žišková**  
Direktorin des Fachbereichs  
Umweltverträglichkeitsprüfungen

Beilagen: laut Text